



Edgar Bischof
Stofelrain 6
9053 Teufen AR
Tel P:071 333 20 33
Natel: 079 445 27 26
edgar.bischof@bluewin.ch

Edgar Bischof
Präsident SVP AR

SVP AR, Edgar Bischof, Stofelrain 6, 9053 Teufen

Kanton Appenzell A.Rh.
Kantonskanzlei
Regierungsgebäude
9102 HERISAU

Teufen, 18. Mai 2015

Gesetz über die Pflegefinanzierung

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 01. April 2015 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum „Gesetz über die Pflegefinanzierung“ ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Grundsatzbemerkungen

- Spezielles Augenmerk haben wir auf Art. 4 gelegt. Dieser ist für uns entscheidend in Zusammenhang mit dem Gemeindeanteil an den Gesamtkosten. Hier sehen wir einerseits Konfliktpotential zwischen den Gemeinden und auf interkantonalen Ebene, andererseits auch mögliche rechtliche Problemstellungen im Zusammenhang mit dem erwähnten Bundesgerichtsurteil. Hier schlagen wir die zwingende Einholung der Kostenguttsprache durch die Pflegeheime bei den entsprechenden Gemeinden resp. Kantonen vor. Dabei müssen aus unserer Sicht das Handling vereinheitlicht und klare Standards definiert werden.
- Für das Kantonale Wohn- und Pflegezentrum (WPZ) im Psychiatrischen Zentrum in Herisau besteht Handlungsbedarf. Dies durch die fehlenden gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Finanzierung und die damit verbundenen finanzielle Tragbarkeit bei der allfälligen Realisierung eines absehbaren Neubaus. Auch wenn im Gesundheitsbereich ein vollständiger „Return on Invest“ nicht im Vordergrund stehen kann, soll auch hier der Einsatz der Mittel vertretbar sein.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 4 Abs. 1 und 2

Bemerkung: Wie eingangs erwähnt, sehen wir hier Konfliktpotential. Es bestehen gewisse Risiken, dass plötzlich die Standortgemeinden die Kosten übernehmen müssen und die Absicht, dass die letzten Wohngemeinden per Kostenübernahme zur Finanzierung verpflichtet werden zur Makulatur wird. Die Folgen wären aus finanzieller Sicht nicht absehbar und Standortgemeinden mit kleineren Heimen könnten eine Schliessung der Pflegeheime in Betracht ziehen. Dies hätte grosse, negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in unserem Kanton. Hier wünschen wir uns auch in der Debatte im Kantonsrat klarere Aussagen, wie dieses Problem – auch im interkantonalen Kontext – gelöst werden soll.

Wir schlagen die zwingende Einholung der Kostengutsprache durch die Pflegeheime bei den entsprechenden Gemeinden resp. Kantonen vor. Dabei müssen aus unserer Sicht das Handling vereinheitlicht und klare Standards definiert werden.

Art. 6 Abs. 2

streichen

Bemerkung: Die Altersgruppe bis 25 Jahre ist sehr gut abgesichert und erhält von verschiedensten Versicherungen Leistungen zugesprochen. Wir sehen deshalb keinen Grund, wieso die Altersgruppe bis 18 Jahre generell von der Beitragspflicht ausgenommen werden soll.

Schlussbemerkungen:

Die Pflegefinanzierung und die vorhandenen Herausforderungen kann der Kanton nicht alleine lösen. Ein Indiz dafür, ist der Art. 4 Abs. 2 mit dem Hinweis auf das Bundesrecht. Hier sehen wir den erwähnten Handlungsbedarf. Es sind zwingend interkantonale Gespräche, z.B. im Gremium der Gesundheitsdirektorenkonferenzen zu führen. Es kann und darf nicht sein, dass die Gemeinden länger je mehr belastet werden mit der Kostentragung aus der Restfinanzierung und der Kanton mit den zunehmenden Forderungen aus den Ergänzungsleistungen.

Zusammengefasst steht die SVP mit den dargelegten Anregungen und Forderungen hinter diesem Gesetz.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR



Edgar Bischof
Präsident